

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 01/2015



1. Allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere gesamten Geschäftsbeziehungen, Verträge und vertraglichen Leistungen. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Falls dies nicht vorliegt, richtet sich der Umfang unserer Lieferung nach unserem Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote und Leistungsumfang

Sämtliche Angaben in Angeboten und den dazugehörigen Unterlagen sind Richtwerte und gelten erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preis und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Herstellerwerk bzw. Generalimporteur einschließlich Verladung, ausschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tag der Anlieferung gültigen Listenpreis. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug netto Kasse zu bezahlen. Eventuelle Skontoabzüge werden nur nach Absprache gewährt und der Höhe und Frist nach in der Rechnung ausgewiesen. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

4. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Klarstellung aller technischer Details sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind uns gestattet.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, sofern die Fertigstellung unserer Produkte durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehener Umstände, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen, behindert wird. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Wird die Fertigstellung des Auftragsgegenstandes infolge solcher Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Aufwendungen möglich, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist Schäden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 Prozent im ganzen aber höchstens 5 Prozent vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers hinausgeschoben, so berechnen wir ihm beginnend einen Monat nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft, 0,5 Prozent des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Wir behalten uns das Recht vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern.

Kommt der Besteller in Annahme- und Zahlungsverzug oder lehnt er die Abnahme des Liefergegenstandes ab, so sind wir berechtigt vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Dieser bemisst sich mit mindestens 20 Prozent des Kaufpreises, es sei denn, der Schaden ist nachweislich geringer.

5. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherheit für unsere Saldenforderung. Machen wir von unserem Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme des Vertragsgegenstandes Gebrauch, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist nicht berechtigt, über unser Eigentum rechtlich zu verfügen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Besteller zu unterrichten, Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Im Fall der Zahlungseinstellung oder eines Konkurs- oder Vergleichsantrages auf Seiten des Bestellers sind wir zur sofortigen Rücknahme unseres Eigentums auf Kosten des Bestellers berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und Reparaturen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände sind vom Besteller auf seine Kosten gegen Kaskoschäden zu versichern. Für den Fall der Beschädigung bzw.

des Verlustes unserer Vorbehaltsware tritt der Besteller seine Erstattungsansprüche gegen den Versicherer an uns ab. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller bis zur Erfüllung unserer Ansprüche gegen ihn die ihm durch den Weiterverkauf entstehende Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns die Geltendmachung unserer Rechte gegen die Dritterwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen unsere insgesamt zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Rückübertragung verpflichtet.

7. Mängelhaftung

Für Mängel der gelieferten Neutechnik halten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise, dass wir nach unserer Wahl alle Teile, die infolge eines von dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung innerhalb 6 Monate (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme schadhaft geworden sind, entweder ausbessern oder neu liefern. Für Gebrauchttechnik gelten gesonderte Vereinbarungen. Die Festlegung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Verspätete Mängelrügen führen zum Verlust aller Gewährleistungsansprüche.

Verzögert sich der Versand oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen den Warenlieferanten. Für nachfolgende Schäden übernehmen wir keine Garantie:

- infolge unsachgemäßer Verwendung, Behandlung oder fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte
- natürliche Abnutzung
- fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung
- ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe und nicht genehmigte Änderungen
- andere Einflüsse, die nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind

Bei berechtigten Beanstandungen tragen wir die Kosten der Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Hierzu gehören die Kosten des Ersatzteiles sowie die angemessenen Kosten für den Ein- und Ausbau und Gestellung unserer Monteure. Schadhafte Teile werden unser Eigentum. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

8. Rücktritt und Schadenersatz

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig subjektiv oder objektiv unmöglich wird. Bei Unmöglichkeit eines Teils der Lieferung ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers besteht ferner im Falle unseres Leistungsverzuges nach erfolglosem Ablauf einer mit Ablehnungsandrohung verbundenen angemessenen Nachfrist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), Kündigung sowie auf Schadenersatz jedweder Art (auch aus außervertraglicher Haftung), und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, es sei denn, die Schädigung ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter oder von uns selbst zurückzuführen oder in Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet werden. Derartige Schadensansprüche sind auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei teilweiser Unmöglichkeit oder bei teilweisem Verzug für Schadenersatzansprüche hinsichtlich des gestörten Teiles der Leistung wie auch für Ansprüche hinsichtlich des gestörten Teiles der Leistung wie auch für Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Vertragsverpflichtungen ist Sangerhausen. Als Gerichtsstand ist Sangerhausen vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Hebe- und Fördertechnik Janzen
Franz-Heymann-Straße 42, 06526 Sangerhausen